

## Satzung

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Nidda

### Übersicht

#### I. Marktbereich

- § 1 Märkte als öffentliche Veranstaltungen
- § 2 Arten der Märkte

#### II. Wochenmarkt

- § 3 Markttage und Marktzeiten
- § 4 Verteilung und Benutzung der Verkaufsplätze
- § 5 Firmenschilder
- § 6 Für die Wochenmärkte zugelassenen Warenarten
- § 7 Feilbieten, Verkauf und Lagerung
- § 8 Beschaffenheit der Waren
- § 9 Schutz der Waren
- § 10 Preisauszeichnung und Preisabsprachen
- § 11 Maße und Gewichte
- § 12 Behandlung geschlachteter Tiere
- § 13 Reinhalten der Marktflächen
- § 14 Allgemeine Vorschriften für die Anbieter
- § 15 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung
- § 16 Befugnisse der Marktaufsicht
- § 17 Haftung
- § 18 Ausschluss

#### III. Jahrmärkte

- § 19 Frühlingsfest und Herbstmarkt, Martinimarkt
- § 20 Zugelassene Waren und Leistungen
- § 21 Markteinteilung
- § 22 Marktstände, Firmenschild, Untervermietung
- § 23 Marktzeit
- § 24 Allgemeine Ordnungsvorschriften

#### IV. Ferkel- und Tiermärkte

- § 25 Durchführung der Ferkel- und Tiermärkte

#### V. Schlussbestimmungen

- § 26 Gebührenpflicht
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

## **Satzung**

zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Nidda

### **I. Marktbereich**

#### **§ 1**

#### **Märkte als öffentliche Veranstaltungen**

- (1) Die Stadt Nidda betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen
- (2) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

#### **§ 2**

#### **Arten der Märkte**

- (1) In der Stadt Nidda werden abgehalten:
  - a) Wochenmärkte
  - b) Jahrmärkte
  - c) Ferkel- und Tiermärkte  
Über die Durchführung von Tier Märkten entscheidet der Magistrat jeweils im Einzelfall.
- (2) Die Festlegung der jeweiligen Marktplätze und Marktanlagen trifft der Magistrat durch Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung (GwO).
- (3) Im Umkreis von 200 m des festgesetzten Markgeländes ist im Interesse des Marktfriedens und der Verkehrssicherheit der Handel mit Waren aller Art auf öffentliche Straßen und Plätzen von marktähnlichen Ständen oder vom Wagen aus, nicht gestattet. Diese Bezirke gelten zur Sicherheit des Marktbereiches für die Dauer der Märkte als Marktanlagen und Marktplätze.

### **II. Wochenmarkt**

#### **§ 3**

#### **Markttage und Marktzeiten**

- (1) Die Wochenmärkte werden an jedem Mittwoch von 10.00 bis 13.00 Uhr und an jedem Freitag von 14.00 bis 18.00 Uhr abgehalten.
- (2) Mit dem Aufbau der Marktstände darf Freitags nicht vor 12.00 Uhr Mittwochs nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Eine halbe Stunde nach Marktschluss müssen die Marktplätze von Verkaufsgegenständen und Gerätschaften geräumt sein. Ein Abbau des Marktstandes während der Marktzeiten ist nicht erlaubt.

- (3) Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt, falls nicht anderes bekannt gemacht wird, am Tage davor statt.

#### **§ 4**

#### **Verteilung und Benutzung der Verkaufsplätze**

- (1) Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Auf den Wochenmärkten werden nur Tagesplätze vergeben.
- (3) Die Verkaufsplätze werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt. Andere Waren als die, für deren Verkauf die einzelnen Plätze nach den bei der Zuweisung gemachten Angaben bestimmt sind, dürfen auf diese Plätze nicht gebracht und dort nicht feilgeboten werden.
- (4) Vor Zuweisung darf kein Marktplatz benutzt werden.
- (5) Der zugewiesene Platz darf nur von eigenem Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- (6) Wird der zugewiesene Platz nicht zum Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktaufsicht besetzt, so kann der Platz an einen anderen Marktbesitzer vergeben werden.

#### **§ 5**

#### **Firmenschilder**

An jedem Marktstand sind auf einem Schild, das die Mindestgröße 15 x 20 cm haben muss, Vor- und Zuname sowie die Anschrift des Inhabers, deutlich und nicht verwischbar, für jedermann lesbar, anzubringen.

#### **§ 6**

#### **Für den Wochenmarkt zugelassene Warenarten**

Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgeboten werden:

- (1) a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke, lebender Fische sowie von Lebensmitteln, die durch gesonderte Verordnungen auf Wochenmärkten verboten sind.  
b) Produkte des Obst- und Gartenbaues und der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme lebender Tiere.
- (2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten und verkauft werden. Die Zulassung anderer als der in Absatz (1) a und b genannten Waren bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Magistrat.

- (3) Wer vollkommen geschützte Pflanzenarten oder teilweise geschützte Pflanzenarten, ferner Schmuckreisig im Sinne der Verordnung zum Schutze wild wachsender Pflanzen pp. ( Naturschutzverordnung) vom 18.03.1936 i.d.F. vom 16.03.1940 (RGBl. I S. 567) zum Verkauf bringt, hat ihre Herkunft bzw. rechtmäßigen Erwerb nachzuweisen  
Als Nachweis gilt:
- a) für den Erzeuger eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er in seinem Betrieb anbaut und welche Bäume und Sträucher und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden.
  - b) für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer ausgestellte mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb der Pflanzen und des Schmuckreisigs.

## **§ 7**

### **Feilbieten, Verkauf und Lagerung der Waren**

- (1) Das Feilbieten und der Verkauf der nach § 6 zugelassenen Warenarten ist nur von den Verkaufsplätzen aus gestattet.
- (2) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Das Publikum darf nicht belästigt werden.
- (3) Der Verkauf der Waren darf nicht verweigert werden.
- (4) Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden.
- (5) Soweit Molkereierzeugnisse, Brot und sonstige Backwaren unverpackt vorrätig gehalten und feilgeboten werden, so dürfen diese sowie Lebensmittel tierischer Herkunft nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft und aufbewahrt werden. Verkaufstische für diese Waren dürfen nur innerhalb der in Satz 1 bezeichneten Stände oder Verkaufswagen aufgestellt werden. Verkaufstische und Ablagen der Verkaufsstände sind, soweit die Waren auf ihnen unverpackt gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm so einzurichten, dass sie Käufer die auf den Tischen ausgelegten Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzes hinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.
- (6) Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen.

- (7) Kartoffeln können auf einer Plane oder einer Holzpritsche unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden; eine Verschmutzung der Marktoberfläche darf dadurch nicht erfolgen.
- (8) Kinder unter 14 Jahren sind als Verkäufer auf den Wochenmärkten nicht zugelassen.
- (9) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft finden die Bestimmungen der Hess. Lebensmittelhygieneverordnung vom 31.05.1988 (GVBl I S. 246) in der zur Zeit geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit der Ware**

- (1) Die angebotenen Waren müssen einwandfrei und, soweit vorgeschrieben, nach Handelsklassen ausgezeichnet sein.
- (2) Unbeschadet der für die Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder auf dem Wochenmarkt gebracht, feilgeboten, noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden.

Unreifes Obst darf nur dann geführt werden, wenn es vom reifen Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift als solches kenntlich gemacht wird.

- (3) Pilze dürfen nur getrennt, nach Arten, zum Verkauf angeboten werden.
- (4) Bei dem Verkauf von Obst und Gemüse sind die gesetzlichen Bestimmungen wie Lebensmittelkennzeichnungs-, Fertigpackungs-, Fruchtbehandlungsverordnung, EG-Qualitätsnormen und deutsche Handelsklassen, zu beachten.

## **§ 9**

### **Schutz der Waren**

- (1) Lebensmittel, außer im Falle des § 7 (5), sind auf den Tischen oder in Kisten, deren Oberflächen mindestens 60 cm über dem Boden stehen, auszustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von stets sauber zu haltenden Unterlagen verkauft werden. Säcke und Decken sind als Unterlagen nicht erlaubt.
- (2) Zur Verpackung haben die Anbieter sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Boden lagern.
- (3) Die Stand- und Platzinhaber sowie deren Angestellte und Hilfskräfte haben sich während des Marktverkehrs stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten darf im Marktverkehr niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren und Wunden behaftet ist.

### **§ 10 Preisauszeichnung und Preisabsprachen**

- (1) Die Verkaufspreise aller auf den Wochenmärkten feilgebotenen Waren müssen deutlich auf sichtbaren Schildern vermerkt sein. Hierbei sind die Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben zu beachten.
- (2) Preisabsprachen zwischen Verkäufern gleicher Warenarten sind verboten.
- (3) Soweit die Marktverwaltung Marktpreise für die Aufstellung des Marktberichts ermittelt, haben die Platz- und Standinhaber die verlangten Auskünfte dem Beauftragten der Marktverwaltung entsprechend den tatsächlich erzielten Preisen richtig und vollständig anzugeben.

### **§ 11 Maße und Gewichte**

- (1) Anbieter, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen benutzen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- (2) Maße und Waagen sind so aufzustellen und zu handhaben, dass der Käufer das Messen oder Wiegen ungehindert beobachten und Maß oder Gewicht der gekauften Ware prüfen kann.

### **§ 12 Behandlung geschlachteter Tiere**

Das Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Marktplatz untersagt.

### **§ 13 Reinhalten der Marktflächen**

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit des ihm überlassenen Verkaufsplatzes verantwortlich. Abfälle und Kehrricht in dafür geeigneten Behältern so zu verwahren, dass eine Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Fläche vermieden wird. Nach Marktschluss sind die Abfälle und der Kehrricht von den Markthändlern zu entfernen
- (2) Das Verunreinigen der Durchgänge zwischen den Verkaufsplätzen ist verboten.
- (3) Gegenstände, die nach Räumung des Marktes (§ 3 Abs.2) von den Besitzern nicht entfernt werden, gelten als herrenlos. Notwendige Transportkosten für

das Wegbringen solcher Gegenstände können dem Inhaber des Verkaufsplatzes in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 14 Allgemein Vorschriften für die Anbieter**

- (1) Es ist verboten, andere Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufplätze zu behindern, oder sie in anderer Weise zu belästigen.
- (2) Die Durchgänge zwischen den Verkaufsständen sind freizuhalten

#### **§ 15 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung**

- (1) Jeder hat sich auf den Wochenmärkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird.

Es ist insbesondere verboten,

- a) die Marktplätze während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren,
  - b) Hunde, ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei, auf den Wochenmärkten mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen.
  - c) auf den Wochenmärkten ruhestörenden Lärm zu verursachen.
  - d) die Marktflächen zu verunreinigen.
  - e) Werbematerial zu verteilen, es sei denn, dass es sich um marktbezogene Werbung durch Marktbesucher handelt, die von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus verteilt wird.
  - f) zu betteln oder zu hausieren.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Märkte nicht betreten.

#### **§ 16 Befugnisse der Marktaufsicht**

- (1) Für alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes gelten mit dem betreten der Marktanlage die Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtliche Abänderungen oder in Ergänzung dieser Satzung erlassene Anordnungen. Den Weisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.
- (2) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Aufsichtspersonen des Magistrates sowie den Beauftragten der Lebensmittelüberwachung und den Polizeibeamten ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

- (3) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.
- (4) Personen die den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten , oder Vorschriften dieser Marktordnung zuwiderhandeln, können vom Wochenmarkt verwiesen werden.
- (5) Befugnisse der Marktaufsicht und anderer Ordnungsorgane auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Wagen ausgeschlossen.
- (2) Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt Nidda keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern eingebrachten Waren und Geräte.
- (3) Jeder Inhaber eines Verkaufplatzes haftet für Personen- und Sachschäden, die durch die Inanspruchnahme des Platzes und die Aufstellung des Verkaufstandes entstehen.

## **§ 18 Ausschluss**

- (1) Verstöße gegen die Satzung können mit befristetem oder dauerndem Ausschluss geahndet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat.
- (2) Der Magistrat kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
  - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Marktanlage zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
  - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (3) Vom Markt verwiesen Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.

### **III. Jahrmärkte**

#### **§ 19**

#### **Frühlingsfest, Herbst- und Martinimarkt**

- (1) In der Stadt Nidda werden folgende Jahrmärkte abgehalten:
  - a) Frühlingsfest
  - b) Herbstmarkt / Kirchweih
  - c) Martinimarkt
- (2) Der Herbstmarkt findet am 1. Wochenende im September und der Martinimarkt am 1. Wochenende im November eines Jahres statt. Im übrigen werden Termin und Dauer der Veranstaltungen gem. § 69 GewO festgesetzt.

#### **§ 20**

#### **Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Auf den Jahrmärkten werden zugelassen:
  - a) Waren zum unmittelbaren Verzehr,
  - b) gewerbliche Leistungen, soweit sie auf Jahrmärkten üblich sind,
  - c) Lustbarkeiten.

#### **§ 21**

#### **Markteinteilung**

- (1) Die Plätze werden nach Maßgabe des verfügbaren Geländes und nach Entrichtung des vereinbarten Platzgeldes vergeben.
- (2) Ein Recht auf Zulassung kann nur aus einem schriftlichen Zulassungsbescheid abgeleitet werden.
- (3) § 4 dieser Satzung gilt sinngemäß

#### **§ 22**

#### **Marktstände, Firmenschild, Untervermietung**

- (1) Der Verkauf von Waren, das Anbieten von gewerblichen Leistungen und die Darbietung von Lustbarkeiten ist nur von einem zugewiesenen Platz aus zulässig. Ausnahmen können nur in besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden.

Sämtliche Beschicker der Märkte sind verpflichtet, ihr Unternehmen mit einem von außen deutlich lesbaren Aushang zu versehen, auf dem der ausgeschriebene Vor- und Zuname des Inhabers oder die Firma sowie der Wohnort anzugeben ist.

- (2) Eine Untervermietung des zugewiesenen Platzes ist nur mit Genehmigung des Magistrates zulässig.

### **§ 23 Marktzeit**

- (1) Der Marktbeginn wird vom Magistrat festgesetzt und endet zu der für Vergnügungsparks und sonstige auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder auf Privatplätzen veranstalteten Schaustellungen, Belustigungen und Darbietungen festgesetzten Sperrzeit um 22.00 Uhr (§ 2 der Verordnung über die Sperrzeit vom 19. April 1971 GVBI I S. 96) in der zur Zeit geltenden Fassung.  
Für den Betrieb des Festzeltes finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- (2) Nach Eintritt der Polizeistunde haben alle Besucher das Marktgelände zu verlassen. das Betreten des Marktgeländes und der Aufenthalt auf ihm während der Polizeistunde ist untersagt.

### **§ 24 Allgemein Ordnungsvorschriften**

Die Vorschriften der §§ 13,14,15 (2), 16,17, und 18 finden sinngemäß Anwendung.

## **IV. Ferkel- und Tiermärkte**

### **§ 25 Durchführung der Ferkel- und Tiermärkte**

- (1) Ferkelmärkte werden durchgeführt am:
- 1. Mittwoch im März
  - 1. Mittwoch im Juni
  - Herbstmarktmontag
  - Martinimarktmontag
- (2) Die Ferkelmärkte beginnen in der Zeit vom:
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| 1. Oktober - 31. Mai    | um 8.30 Uhr |
| 1. Juni - 30. September | um 8.00 Uhr |
- (3) Über die Durchführung von Tiermärkten entscheidet der Magistrat jeweils im Einzelfall.
- (4) Die Auftriebszeiten werden auf eine halbe Stunde von Marktbeginn festgesetzt.
- (5) Mit der Handelstätigkeit darf erst nach der amtstierärztlichen Untersuchung begonnen werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der zugeteilten Plätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung zu dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Marktordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens zehn Deutsche Mark und höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Nidda vom 24.11.1976 außer Kraft.

Nidda den 1. November 1994

(veröffentlicht im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg am 9. November 1994)

Der Magistrat de Stadt Nidda